



GEMEINDE BERGÜN FILISUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll Nr. 2/2023

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 22. Juni 2023, Turnhalle Filisur

Beginn: 20:12 Uhr Ende: 23.17 Uhr

Vorstand	Luzi C. Schutz, Präsident Riet Schmidt, Vizepräsident Rico Florinett, Vorstandsmitglied Selina Schaniel, Vorstandsmitglied
Entschuldigt	Joe Schmid, Vorstandsmitglied
Protokoll	Pina Fischer
Einsitz	Tino Zanetti, Gemeindebetrater Janine Westenberger, Geschäftsführerin Verein BFT Niculin Josty, Geschäftsführer SBA
Anzahl Stimmberechtigte	68 zu Beginn (variabel)

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2023
4. Jahresrechnung 2022 Gemeinde Bergün Filisur
 - a) Präsentation Jahresrechnung
 - b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission
 - c) Genehmigung Jahresrechnung
5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2022 EW Bergün Filisur
 - a) Präsentation Jahresbericht und Jahresrechnung durch EW-Kommission
 - b) Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung
6. Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG)
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung Leistungsvereinbarung unter Vorbehalt
7. Varia

1. Begrüssung

Die heutige Gemeindeversammlung startet mit einem Stromausfall. Dennoch spricht sich die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Beginn der Versammlung aus in der Hoffnung, dass der Strom in absehbarer Zeit wieder eingeschaltet wird. Aufgrund dieser Situation müssen verschiedene Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen, um sich im Rahmen ihrer beruflichen Funktionen um die Behebung des Stromausfalls und damit zusammenhängender Probleme zu kümmern. Verschiedene kehren später zu unterschiedlichen Zeitpunkten wieder zurück, weshalb die Gesamtstimmenzahl variabel ist. Die Traktanden 3, 4 und 5 müssen zunächst mündlich präsentiert werden, da der Beamer nicht funktioniert. Um ca. 20:45 Uhr funktioniert der Strom wieder, verschiedene Folien können nachträglich noch gezeigt werden.

Auf Grund dessen begrüsst der Gemeindevorstandspräsident Luzi Schutz mit etwas Verspätung die Anwesenden zur zweiten in diesem Jahr Gemeindeversammlung und eröffnet die heutige Sitzung. Joe Schmid, Vorstandsmitglied, ist heute aus gesundheitlichen Gründen verhindert.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind.

Paul Schaniel stellt den Antrag, das Traktandum 6, Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG), sei zwecks Überarbeitung zurückzustellen.

Für die Abstimmung des Antrages müssen vorgängig die Stimmzähler gewählt werden.

2. Wahl der Stimmzähler

Es werden vorgeschlagen und gewählt: Jachen Valentin und Fredo Falett.

Die Stimmzähler melden 68 Stimmberechtigte. Die Gesamtstimmenzahl wird bei jeder Abstimmung neu erhoben.

Antrag

Paul Schaniel stellt den Antrag, das Traktandum 6, Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG), sei zwecks Überarbeitung zurückzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.

Beschluss

Antrag Paul Schaniel:	16 Stimmen
Antrag Vorstand:	42 Stimmen

Die Versammlung folgt dem Antrag des Vorstandes. Die Traktandenliste erfährt keine Veränderung und wird somit genehmigt.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2023

Gemäss Verfassung Art. 28 wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen innert der Auflagefrist eingegangen. Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2023 als genehmigt.

4. Jahresrechnung 2022 Gemeinde Bergün Filisur

a) Präsentation Jahresrechnung

b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission

c) Genehmigung Jahresrechnung

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Bergün Filisur. Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 12'491'561.99 und einem Gesamtaufwand von CHF 10'281'776.61 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'209'785.38 ab. Dieser liegt CHF 1'563'465.38 über dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 646'320.00. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 481'848.05 verbucht. Die Investitionsrechnung 2022 der Gemeinde Bergün Filisur schliesst bei Ausgaben von CHF 2'993'573.89 und Einnahmen von CHF 803'328.55 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'190'245.34 ab.

Die Selbstfinanzierung stellt sich – im Vergleich mit den Vorjahren – wie folgt dar (alle Angaben in 1'000 CHF):

Selbstfinanzierung (in TCHF)	JR 18	JR 19	JR 20	JR 21	JR 22
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	5'191	2'740	1'915	1'324	2'210
+ Abschreibungen	+5'289	+661	+560	+554	+482
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	+134	+104	+57	+111	+439
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-147	-236	-572	-87	-168
+ Einlagen in Fonds im Eigenkapital	+27		+3		
- Entnahmen aus Fonds im Eigenkapital		-12	-3		-7
+ Einlagen in Vorfinanzierungen im Eigenkapital	+225				
- Fusionsbeitrag	+8'840				
= Selbstfinanzierung	1'852	3'257	1'960	1'901	2'955
- Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung	+506	+86	-389	-2'782	-2'190
= Finanzierungsüberschuss	2'358	3'343	1'571	-881	764

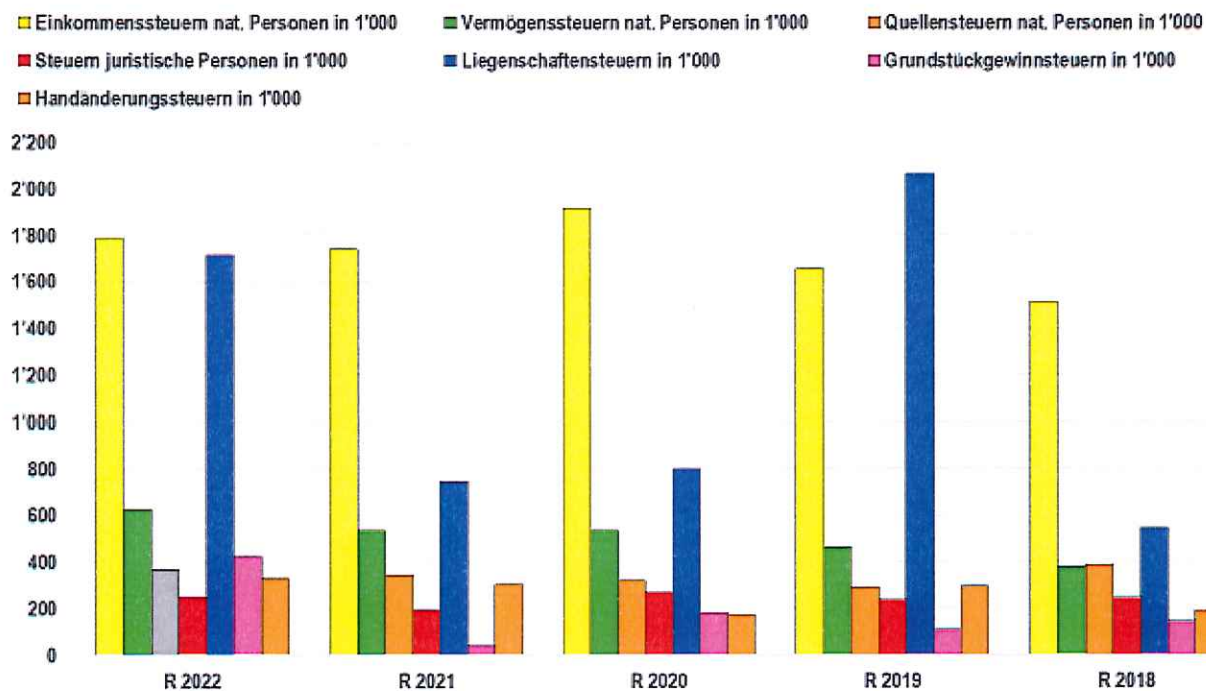
In der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung sind bereits zahlreiche Bemerkungen und Erklärungen publiziert worden. Dennoch erteilt der Gemeindeberater, Tino Zanetti, weitere eingehendere Auskünfte zu den Bereichen 8715, Kraftwerk Preda, sowie zu den Steuern 9101 - 9500.

Das Kraftwerk Preda (Bereich 8715) ist bekanntlich im Eigentum der Gemeinde. Bis 31.12.2022 wird der im eigenen Kraftwerk produzierte Strom durch das EWBF lokal vermarktet; das EWBF entschädigt die Gemeinde für bezogene Energie zum gleichen Preis wie für extern beschaffte Energie. Diese Regelung war bis ca. Mitte 2021 für beide Seiten vorteilhaft. Aufgrund der aktuellen Verwerfungen auf dem Energiemarkt hat sich die Ausgangslage aber grundlegend verändert. Durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein Vergütungssatz von ca. 15 Rp./kWh garantiert. Im System

der Direktvermarktung bezahlt die Pronovo AG jedoch nur die Differenz zwischen dem quartalsweise publizierten Referenzmarktpreis und dem Vergütungssatz. In den letzten Jahren lag der Referenzmarktpreis gleich hoch oder sogar leicht tiefer als der Energiepreis, den die Kunden bezahlten. Seit dem vierten Quartal 2021 liegt der Referenzmarktpreis jedoch deutlich über dem zugesicherten KEV-Vergütungssatz. In dieser ausserordentlichen Situation kommt Art. 21 Abs. 5 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) zur Anwendung: «Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds zu». Dies bedeutet konkret, dass die Gemeinde für die im Kraftwerk Preda produzierte Energie seit dem vierten Quartal 2021 keine Vergütung von der Pronovo AG mehr bezieht, sondern eine Rechnung an die Pronovo AG zu bezahlen hat. Diese Situation wurde vom Gemeindevorstand und der EW-Kommission frühzeitig erkannt und es wurden umfangreiche Abklärungen getätigt, um die Situation beheben zu können. Dank dem raschen Handeln konnte diese Problematik ab 01.01.2023 gelöst werden, indem der Gemeindevorstand am 21.07.2022 beschlossen hat, einen Vertrag über eine Laufzeit von drei Jahren mit der Firma Flecopower einzugehen. Diese Firma übernimmt sämtliche Energie vom Kraftwerk Preda und bezahlt der Gemeinde den bisherigen KEV-Vergütungssatz von ca. 15 Rp./kWh. Dies bedeutet jedoch, dass die im KW Preda produzierte Energie ab 01.01.2023 nicht mehr dem EWBF zur Verfügung steht und das EWBF entsprechend diese Energie am Markt beschaffen muss. Da die Situation seit Frühjahr 2022 bekannt ist, konnte das EWBF auf diese Situation frühzeitig reagieren. Dennoch konnte eine negative Auswirkung auf die Stromtarife der kommenden Jahre nicht vermieden werden.

Im Bereich der Steuern (9101 – 9500) ist vor allem der Ertrag der Liegenschaftssteuern sehr auffällig. Diese spezielle Situation ist mit Vorsicht zu geniessen, weil die Veranlagungen der juristischen Personen nicht jährlich erfolgt. Wie die Grafik darstellt, wurden bei den juristischen Personen rückwirkend drei Jahre (2020 und 2021 im 2022) veranlagt. Diese Veranlagung erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde hat keinen Einfluss auf deren zeitlichen Abläufen.

9101.4021.00 Liegenschaftssteuern 1'714'160.00 (Budget 800'00)
Nachträge der juristischen Personen.



9101.4022.00 Grundstückgewinnsteuern 425'865.60 (Budget 150'000)
Ebenfalls erwähnenswert sind die Grundstückgewinnsteuern, welche auf die z. T. sehr hoher Immobilienpreise zurückzuführen sind.

9500.4120.10 Erlös Gratis- und Vorzugsenergie 305'290.50 (Budget 180'000)

Aufgrund höherer Strompreise ist die Konzessionsenergie und Leistung ebenfalls besser ausgefallen als im Vorjahr.

Diskussion

Ein Votant fragt den Gemeindeberater, ob der Streit der Kraftwerke vor dem Bundesgericht noch im Gange oder nun entschieden ist. Tino Zanetti bestätigt, dass das Bundesgericht in dieser Angelegenheit noch keinen abschliessenden Entscheid gefällt hat.

Weiter erinnert der Votant daran, dass in Filisur seit 20 Jahren die Umfahrungstrasse gebaut wurde. Der Bund sowie Kanton haben damals einen namhaften Betrag für diesen Strassenbau gesprochen. Ohne diese Finanzierung hätte die Ortsumgehung wohl nicht realisiert werden können. Damals wurde eine Kommission eingesetzt, um den Dorfkern zu verschönern, weil Filisur nun vom Durchgangsverkehr befreit wurde. Statt eine Dorfverschönerung zu erschaffen, habe sich die Dorfstrasse jedoch zu einer «Parkier-Strasse» entwickelt. Wie in Bergün soll auch in Filisur das Parkplatz-Problem in einem Konzept gelöst werden.

Der Vorsitzende hat Kenntnis über die damalige Kommission zur Projektierung einer Dorfverschönerung. Dieses Projekt wird aber derzeit nicht weiterverfolgt. Betreffend Thematik des Parkierens wurden bereits Einzelfälle angeschrieben und es konnte einen positiven Wandel festgestellt werden. Dazu hat auch die neue Postauto-Linie durch Filisur beigetragen. Der Vorstand wird sich dieser Thematik aber noch einmal annehmen.

Eine Wortmeldung weist darauf hin, dass die Diskussion zur Jahresrechnung eröffnet wurde und nicht zu Varia.

Der GPK-Präsident, Jürg Hanselmann, möchte von Tino Zanetti in Erfahrung bringen, warum der Stromverkauf des KW Preda, welches der Gemeinde gehört, an das EW immer wieder so thematisiert wird.

Tino Zanetti erläutert, dass gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem EW vorsieht, dass die Gemeinde dem EWBF für bezogene Energie zum gleichen Preis wie für extern beschaffte Energie entschädigt. Aufgrund der Entwicklungen am internationalen Strommarkt hat sich eine komplizierte Situation für Gemeinde und EWBF ergeben, die einer detaillierten Erläuterung bedarf.

Ein Votant fragt den Gemeindeberater, was Pronovo eigentlich ist und was diese für einen Auftrag ausführen.

Tino Zanetti erläutert, dass Pronovo für das Inkasso des Netzzuschlags, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien zuständig ist. Zu diesen Förderprogrammen zählen die Mehrkostenfinanzierung, das Einspeisevergütungssystem und die Einmalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen.

Jürg Hanselmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), liest den Prüfungsbericht und Antrag der GPK über die Rechnungs- und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 der Gemeinde Bergün Filisur vor.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Bergün Filisur zu genehmigen

Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 63 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Bergün Filisur.

Aktuelle Gesamtstimmenzahl: 66

5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2022 EW Bergün Filisur
a) Präsentation Jahresbericht und Jahresrechnung durch EW-Kommission
b) Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur (EW Bergün Filisur [EWBF]) soll die Stromversorgung der Gemeinde wie ein Unternehmen im Eigentum der Gemeinde erfüllen. Dazu wurden Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) eingeführt. Dabei werden die Aufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (LV) und die Finanzen in einem Globalbudget (GB) definiert. Die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget 2022 wurden an der Gemeindeversammlung vom 09.12.2021 verabschiedet. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird jeweils mit dem Geschäftsbericht Bericht über die Ergebnisse erstattet. Die EW-Kommission präsentiert den Geschäftsbericht der Gemeindeversammlung.

Da sowohl der Präsident der EW-Kommission, Reto Bachmann, als auch der Betriebsleiter des EWBF, Jonas Liesch, infolge Stromausfall die Versammlung verlassen mussten, präsentiert der Vorsitzende (Mitglied der EW-Kommission als Delegierter des Gemeindevorstandes) die Jahresrechnung des EWBF.

Die Jahresrechnung 2022 des Elektrizitätswerkes Bergün Filisur wurde am 30.03.2023 von der EW-Kommission verabschiedet und am 20.04.2023 vom Gemeindevorstand genehmigt. Die Erfolgsrechnung 2022 des EWBF schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 1'801'208.64 und einem Gesamtaufwand von CHF 2'396'792.91 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 595'584.27 ab. Das Jahresergebnis liegt damit um CHF 607'284.27 tiefer als der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 11'700.00. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 256'300.00 verbucht. Die Investitionsrechnung 2022 des EWBF schliesst bei Ausgaben von CHF 327'966.25 und Einnahmen von CHF 28'900.00 mit Nettoinvestitionen von CHF 299'066.25 ab.

Die Erfolgsrechnung 2022 des EWBF präsentiert sich – im Vergleich mit dem Budget und den Vorjahren – wie folgt:

Erfolgsrechnung (in CHF 1'000)	2020 Auf- wand	2020 Ertrag	2021 Auf- wand	2021 Ertrag	2022 Budget Aufwand	2022 Budget Ertrag	2022 Auf- wand	2022 Ertrag	
Allgem. Verwaltung	342	342	430	430					
Elektrizitätsnetz	1'582	1'850	1'528	1'955	1'911	1'932	1'686	1'765	
Stromhandel	789	744	920	776	710	700	631	1'307	
Finanzen	21	0	20	0					
Total	3'700	3'909	2'898	3'161	2'621	2'632	2'397	1'801	
Ertragsüberschuss (+)		+208		+263		+12			
Aufwandüberschuss (-)							-596		

Die Hauptursache für diesen ausserordentlichen Verlust lässt sich auf den Stromhandel zurückzuführen. Die massiven Verwerfungen an den internationalen Strommärkten hatten damit auch Auswirkungen auf das EWBF. Während 2021 im Stromhandel noch ein Nettoertrag von CHF 144'135.07 verzeichnet werden konnte, hatte die EW-Kommission im August 2021 eine leichte Senkung der Tarife für die Verbraucher beschlossen. Damals waren die seither eingetretenen Entwicklungen (insbesondere europäische Energieengpässe infolge Ukraine-Krieg und anderen Entwicklungen) noch nicht absehbar. Statt eines budgetierten Einkaufs von CHF 585'000, musste die Energie für insgesamt rund CHF 1'212'000 beschafft werden. Einerseits wurden durch das vom EWBF beauftragte EW Davos Energie für CHF 806'485.50 (budgetiert: CHF 345'000) am Markt beschafft, andererseits musste das EWBF die Gemeinde gemäss der gültigen Leistungsvereinbarung für bezogene Energie

aus dem Kraftwerk Preda zum selben Preis – d. h. rund 11.6 Rappen pro Kilowattstunde – entschädigen. Die Erträge aus dem Energieverkauf blieben derweil mit CHF 621'270.77 leicht hinter dem Budget von CHF 700'000 zurück.

Grundsätzlich kann das EW diesen einmaligen Verlust verkraften. Im 2023 kann diese Situation nicht mehr entstehen, weil die Strompreise für die Kunden per 01.01.2023 erhöht werden mussten, und sich gleichzeitig die Marktpreise aber auch wieder deutlich erholen.

Die Investitionsrechnung des Jahres 2022 präsentiert sich wie folgt:

Investitionsrechnung (in CHF 1'000)	2020 Ausgaben	2020 Einnahmen	2021 Ausgaben	2021 Einnahmen	2022 Budget Ausgaben	2022 Budget Einnahmen	2022 Ausgaben	2022 Einnahmen
Investitionen in Netz und Anlagen	278	90	241		520		328	
Anschlussgebühren		30		47		10		29
Nettoinvestitionen	158		194		510		299	

Diskussion

Ein Versammlungsteilnehmer stellt die Abgabe an das Gemeindewesen in Frage. Es gibt Gemeinden, welche auf diese Abgaben verzichten und bereits abgeschafft haben.

Der Vorsitzende erläutert, dass der «Gemeinderappen» in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert wurde. Derzeit wird nur 1 Rp./kWh an das Gemeindewesen eingerechnet. Diese Abgabe lag 2017 noch bei 2 Rp./kWh, wurde danach auf 1.5 Rp./kWh reduziert und nun auf 1 Rp./kWh. Der Gemeindevorstand hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Einerseits ergibt dies für die Gemeinde rund CHF 100'000 Einnahmen pro Jahr, andererseits macht es für den Verbraucher einen kleinen Teil des Gesamtstrompreises (derzeit 26.46 Rp./kWh exkl. MwSt.) aus. Aus Sicht des Vorstandes ist eine Abgabe von 1 Rp./kWh ausserdem gerechtfertigt, da das EWBF keine weiteren Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens an die Gemeinde bezahlt.

Weitere Fragen werden zum Stand der Dinge betreffend Trinkwasserkraftwerk Clavadi und Bot la Crusch werden gestellt.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese Projekte zurzeit nicht weiterverfolgt werden. Da sich der Strommarkt gegenwärtig sehr unklar präsentiert, sind solche Projekte mit einem grossen Risiko verbunden. Da aus der ehemaligen Gemeinde Filisur stammen 2 Contracting-Verträge (Jonda + Ruegna), daher wurde auch so eine Lösung geprüft. Aber die künftige Entwicklung des Strompreises kann von niemanden abgeschätzt werden, so dass Investitionen derzeit mit einem hohen Risiko verbunden wären.

An dieser Stelle möchte es der Vorsitzende nicht unterlassen, der EW-Kommission seinen Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen und stellt die aktuellen Mitglieder vorzustellen:

EW-Präsident: Reto Bachmann
 EW-Vizepräsident: Erwin Caviezel
 EW-Kommissionsmitglied: Luzi Schutz, Delegierter der Gemeinde
 EW-Kommissionsmitglied: Tino Zanetti
 EW-Kommissionsmitglied: Fabio Luzio

Die Versammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2022 des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur zur Kenntnis.

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem EW wird jährlich jeweils an der Dezember-Gemeindeversammlung von der Gemeindeversammlung genehmigt.

6. Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG)

a) Präsentation und Beratung

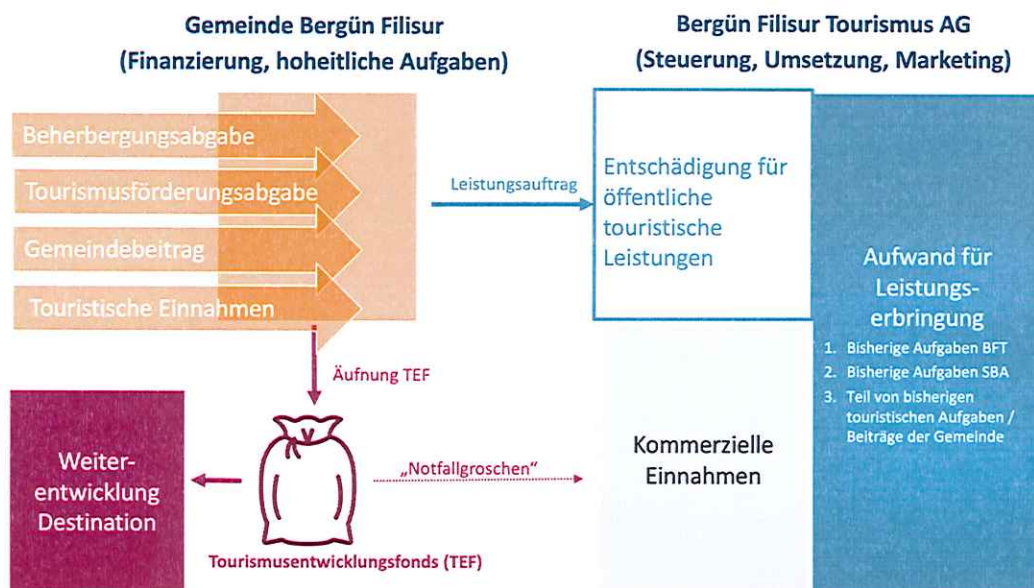
Die Erarbeitung eines neuen Tourismusgesetzes wurde bereits in den beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur aufgegleist, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Im Rahmen ausgiebiger Vorarbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass nicht nur die Finanzierung (d. h. die «Einnahmenseite»), sondern auch die touristischen Strukturen (d. h. die «Ausgabenseite») einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen. Der Gemeindevorstand beschloss daher im Jahr 2020 die Tourismusstrukturen in der Gemeinde Bergün Filisur umfassend analysieren zu lassen, um sie an die aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten anpassen zu können. Mittels Informationsveranstaltung und Informationsmaterial (2021), einer öffentlichen Bevölkerungs- und Gästeeumfrage (2021) sowie einer öffentlichen Vernehmlassung über das Tourismusgesetz (2022) wurde die Öffentlichkeit immer wieder in den Prozess involviert. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurden verschiedenste Leistungsträger und Anspruchsgruppen (darunter insbesondere auch die Zweitwohnungsbesitzer) in die Erarbeitung der Tourismusfinanzierung einbezogen und deren Anliegen bestmöglich aufgenommen.

Es wird das Ziel verfolgt, dass bestehende personelle und finanzielle Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dazu ist es notwendig, die Organisationen möglichst schlank zu gestalten und die historisch gewachsenen Strukturen anzupassen. Es wurden verschiedene Varianten geprüft, wie die touristische Leistungserbringung optimiert werden kann. Dabei wurde die Schaffung einer «Tourismus AG» als beste Variante ausgewählt und in der Folge detailliert ausgearbeitet und durch weitere Mechanismen ergänzt. Die neue «Tourismus AG» soll den Namen «Bergün Filisur Tourismus AG» (BFTAG) tragen.

Die künftige BFTAG übernimmt die bisherigen Aufgaben von BFT (Gästeberatung, Vermarktung, Vermittlung etc.), die bisherigen Aufgaben der SBA (Bereitstellung eines touristischen Angebots inkl. Schlitteln, Skifahren etc.) sowie verschiedene bisherige touristische Aufgaben der Gemeinde (z. B. Langlaufloipen, Winterwanderwege etc.). Dadurch kann sich die BFTAG zu einem nennenswerten Teil aus kommerziellen Einnahmen finanzieren und sie wird zu einer starken Unternehmung, die ganzjährig touristische Leistungen anbieten kann – sofern diese in ihrem eigenen oder im öffentlichen Interesse sind. Dadurch wird die Abhängigkeit vom Wintergeschäft (Skifahren, Schlitteln, Langlaufen, Winterwanderwege etc.) deutlich reduziert und die Voraussetzung geschaffen, dass die BFTAG auch aktuelle (z. B. Bergbadi Bergün) und auch künftige touristische Sommerangebote (wie z. B. die «Landwasserwelt» und damit verknüpfte Angebote) übernehmen kann.

Die Bereitstellung verschiedener wichtiger Leistungen (wie z. B. Winterwanderwege, Schwimmbad oder auch Gästeberatung) kann aber nicht über Einnahmen sichergestellt werden. Diese Finanzierungslücke soll durch einen Leistungsauftrag der Gemeinde gedeckt werden. Dazu wurden mit dem an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2023 verabschiedeten Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz, TG) die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Die künftige Aufgabenverteilung und die damit verbundenen Mechanismen sind in der folgenden Grafik umfassend dargestellt:



Diese Zusammenführung ist ein separater Prozess, der durch diese beiden Unternehmungen zu klären ist. Die Gemeinde ist als Mitglied und Auftraggeberin (BFT) bzw. Aktionärin und Auftraggeberin (SBA) bei beiden Unternehmungen beteiligt und daher auch in diese Gespräche involviert. Diese Gespräche sind inzwischen weit fortgeschritten. Dabei geht es um die Zusammenführung der beiden bisherigen Unternehmungen, die Organisation der künftigen «Tourismus AG», die Übernahme von touristischen Leistungen/Angeboten der Gemeinde sowie insbesondere um die künftige Leistungsvereinbarung (LV) zwischen Gemeinde Bergün Filisur und der neuen «Tourismus AG». Die LV wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Nachdem dadurch konstante Einnahmen gesichert wurden, müssen nun die Ausgaben ebenfalls definiert werden. Dazu soll eine Leistungsvereinbarung mit der künftigen BFTAG abgeschlossen werden, welche die genannten Leistungen und deren Entschädigung definiert. Aufgrund der Höhe dieser wiederkehrenden Aufgaben liegt dies in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorstand wird im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen jeweils die notwendigen Anpassungen beschliessen können. Damit die weiteren Schritte zur Schaffung der BFTAG seitens BFT und SBA angegangen werden können, braucht es vorgängig einen Entscheid der Gemeindeversammlung über diese Leistungsvereinbarung. Da die BFTAG derzeit noch nicht existiert, wird der Entscheid der Gemeindeversammlung unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst. Auf diese Weise kann die Gemeindeversammlung sowohl über die Einnahmen (Tourismusgesetz inkl. Finanzierung) und die Ausgaben im touristischen Bereich (Leistungsvereinbarung) bestimmen.

Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse

Vertragsparteien:

Gemeinde Bergün Filisur (GBF), Auftraggeberin

und

Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG), Auftragnehmerin

1 Auftrag

1.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Tourismusorganisation und -finanzierung in Bergün Filisur werden die Aufgaben von Bergün Filisur Tourismus (BFT) in die Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) überführt. Ebenfalls übernimmt die BFTAG verschiedene touristische Leistungen, die bisher durch die Sportbahnen Bergün AG (SBA) und/oder durch die Gemeinde Bergün Filisur (GBF) ausgeführt wurden.

Die in dieser Vereinbarung bzw. im Anhang definierten Leistungen der BFTAG werden durch die zweckgebundenen Einnahmen aus der neuen Tourismusfinanzierung durch das neue Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) gedeckt, um das touristische Basisangebot in Bergün Filisur zu erhalten und zu entwickeln.

1.2 Übergeordnete Idee des Auftrags

¹ Die Auftragnehmerin wird von der Gemeinde Bergün im Sinne des Service Public beauftragt, die folgenden touristischen Aufgaben wahrzunehmen:

1. Touristische Basisinfrastrukturen und -angebote von öffentlichem Interesse zu betreiben und zu unterhalten;
2. die Vermarktung der Destination Bergün Filisur und ein bedürfnisgerechtes Auskunft- und Informationsangebot sicherzustellen;
3. die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Verknüpfung der touristischen Dienstleistungskette innerhalb der Destination sowie regional und überregional zu stärken;
4. Massnahmen zu ergreifen bzw. zu optimieren, welche einer positiven Destinationsentwicklung dienen.

² Nebst den von der Gemeinde an die Auftragnehmerin übertragenen Aufgaben kann die Auftragnehmerin jederzeit weitere Mandate von Dritten übernehmen oder eigene Aktivitäten entwickeln, soweit sich diese im Rahmen dieser Vereinbarung und der am Markt generierten Erträge umsetzen lassen.

³ Bei der Entwicklung von neuen touristischen Projekten und Kooperationen von allgemeinem Interesse in der Gemeinde Bergün Filisur ist die BFTAG in jedem Fall frühzeitig einzubeziehen.

2 Leistungsbereiche

2.1 Übersicht

Die Leistungsbereiche in dieser Vereinbarung sind in sechs Bereiche gegliedert:

Bereitstellungsbeiträge Sportbahnen und Schlittelbahnen	Betriebsbeitrag für die Sportbahnen und ihre Kernleistungen (Pisten, Schlittelbahnen, Bahnen, Beschneigung). Sie werden unter Vorbehalt eines mindestens gleichbleibenden Leistungsumfangs ausgerichtet.
Leistungsaufträge touristisches Basisangebot	Definierte Aufträge der Gemeinde zur Sicherstellung des touristischen Basisangebots in Sommer und Winter. Diese werden nach Aufwand entschädigt.
Touristische Mobilität	Sicherstellung eines Basisangebots der regionalen touristischen Mobilität.
Kultur und Gästetprogramme	Bedürfnisorientierte Gästetprogramme, lokale Kulturangebote und kulturelle Veranstaltungen.
Touristische Vermarktung und Information	Vermarktung der Destination und Information von Gästen und Einheimischen über die Destination sowie aktuelle Angebote.
Freizeit- und Tourismusgestaltung	Allgemeine Auflagen gemäss Tourismusgesetz zur Entwicklung der gesamten Destination.

Anhang A enthält weitere Details zu den vier Leistungsbereichen. Die laufende Anpassung der Anhänge liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

2.2 Bereitstellungsbeitrag Sportbahnen

¹ Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der Sportbahnen sowie die damit zusammenhängenden Angebotsbestandteile (Skipisten Darlux, Tèct, Zinols, Beschneigung und Schlittelbahnen Darlux und Preda–Bergün, Gastronomie Tèct/Zinols, Berggastronomie Darlux) sind Sache der Auftragnehmerin.

² Die Weiterführung der oben genannten Angebote entspricht einem öffentlichen Interesse. Zur Sicherstellung des Betriebs wird ein jährlicher Bereitstellungsbeitrag an die BFTAG geleistet.

³ Wird der Leistungsumfang durch die BFTAG im Vergleich zu heute massgeblich gekürzt (insbesondere bezüglich Öffnungszeiten oder Angebotsbreite und -qualität), so wird der Bereitstellungsbeitrag hinfällig oder er kann durch den Gemeindevorstand anteilig gekürzt werden.

⁴ Die Auftragnehmerin ist ausdrücklich berechtigt, das Angebot den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Planbare, generelle Änderungen der Saisondauer, der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten und andere Kürzung von zentralen Leistungselementen müssen dem Gemeindevorstand frühzeitig, d. h. vor Umsetzung, dargelegt werden. Die Auftragnehmerin ist befugt, Entscheide über kurzfristige, witterungs- oder betriebsbedingte Anpassungen der Betriebszeiten für ihre verschiedenen Angebote autonom zu fällen.

⁵ Der Bereitstellungsbeitrag wird unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die BFTAG keine Dividenden an ihre Aktionäre auszahlt. Durch einen Beschluss zur Auszahlung von Dividenden wird der Bereitstellungsbeitrag hinfällig.

2.3 Leistungsaufträge touristisches Basisangebot

¹ Die Auftragnehmerin führt – unter Vorbehalt laufender Verträge mit Dritten – folgende Leistungen im Auftrag der Gemeinde Bergün Filisur aus:

- a) Betrieb und Unterhalt der Langlaufloipen gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- b) Betrieb und Unterhalt der Eisfelder gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- c) Betrieb und Unterhalt der Winterwanderwege und Schneeschuhtrails gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- d) Betrieb und Unterhalt des Schwimmbads Bergün;
- e) Betrieb und Unterhalt der Wanderwege und Themenwege gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- f) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Grill- und Feuerstellen sowie «Naturspielplätze» gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- g) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- h) Betrieb und Unterhalt des Campingplatzes Bergün.

² Die BFTAG kann ausserhalb dieses Vertrages nach eigenem Ermessen weitere Aufträge der Gemeinde oder Dritten übernehmen.

³ Die Details den einzelnen Leistungsaufträgen sind im Anhang A geregelt.

2.4 Touristische Mobilität

¹ Die BFTAG sorgt für ein lokales Mobilitätsangebot zur Ergänzung des öffentlichen und individuellen Verkehrs mit dem Ziel, dass sich Gäste und Einheimische möglichst ohne motorisierten Individualverkehr lokal bewegen und die verschiedenen Freizeitangebote durch die ergänzenden Mobilitätslösungen beanspruchen können.

² Die Details den einzelnen Leistungsaufträgen sind im Anhang A geregelt.

2.5 Kultur und Gästeprogramme

¹ Die BFTAG setzt in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern nach eigenem Ermessen ganzjährig bedürfnisorientierte Gästeprogramme, lokale Kulturangebote und kulturelle Veranstaltungen um.

² Die BFTAG kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Veranstalter und Veranstaltungen mit finanziellen Beiträgen und/oder personellen Ressourcen bzw. spezifischen Arbeitsleistungen unterstützen, sofern diese Veranstaltungen den Bedürfnissen von Einheimischen und Gästen sowie der touristischen Strategie der Destination entsprechen.

³ Die strukturelle Förderung von lokalen und regionalen kulturellen Institutionen und Vereinen erfolgt durch die Gemeinde.

⁴ Die Förderung von Veranstaltern bzw. Veranstaltungen erfolgt gemäss Abs. 2 und Abs. 3 entweder durch die Gemeinde oder durch die BFTAG, doppelte Förderungen sind nicht möglich.

⁵ Die Details sind im Anhang A geregelt.

2.6 Touristische Vermarktung und Information

¹ Die Auftragnehmerin stellt eine bedürfnisgerechte touristische Vermarktung der Destination Bergün Filisur sowie ein geeignetes Informationsangebot sicher.

² Die folgenden Basisaufgaben im Bereich Vermarktung und Information werden durch die BFTAG sichergestellt:

- a) Führen einer Destinationswebsite, die umfassend Auskunft über das touristische Angebot von Bergün Filisur und der Region gibt, insbesondere mittels:
 - a. Nutzung bestehender Medien übergeordneter Organisationen;
 - b. PR und aktives Marketing für die Angebote von Bergün Filisur;
 - c. Zweckdienliche Gästeinformation über digitale Kanäle und soziale Medien;

- b) Zweckdienliche physische Gästeinformationsstellen vor Ort; sofern zweckdienlich auch in Zusammenarbeit mit Dritten. Darunter fallen insbesondere:
 - a. Führen einer für die Öffentlichkeit zugänglichen physischen Informationsstelle mit geeigneten Öffnungszeiten in Bergün;
 - b. Führen einer für die Öffentlichkeit zugänglichen physischen Informationsstelle mit geeigneten Öffnungszeiten in Filisur.
 - c) Produktion von gedrucktem Informationsmaterial, wo geeignet.
 - d) Sicherstellung der Buchbarkeit von Unterkünften (Hotels, Ferienwohnungen etc.) und touristischen Angeboten über geeignete Online-Plattformen und -kanäle.
 - e) Zusammenarbeit mit den angrenzenden Destinationen, Parc Ela, Landwasserwelt und Rhätische Bahn AG (RhB) sowie mit der kantonalen Tourismusorganisation in der Vermarktung, wo möglich und sinnvoll.
 - f) Zeitnaher Informationsfluss zu allen touristischen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- ³ Über die Art der Umsetzung und über weitere Massnahmen im Bereich der Vermarktung und der Information entscheidet die Auftragnehmerin im Rahmen ihres Budgets.
- ⁴ Die Details sind im Anhang A geregelt.

2.7 Freizeit- und Tourismusgestaltung

¹ Für die Entwicklung von touristischen Potenzialen und Angeboten der Destination Bergün Filisur in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungsträgern und ggf. weiteren Partnern steht der BFTAG ein Basisbudget zur Verfügung, um die Freizeit- und Tourismusangebote in Bergün Filisur bedürfnisgerecht zu gestalten.

² Die BFTAG fördert die Zusammenarbeit unter den Leistungsanbietern vor Ort und mit weiteren Partnern und nimmt eine aktive Rolle in der Strategiegestaltung ein.

³ Sie stellt sicher, dass die Interessen der Leistungsträger angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Sie kann Partnerschaften eingehen und Beiträge an gemeinsame Projekte leisten.

⁵ Die BFTAG ist frei, mit dem verfügbaren Budget bestehende Angebote zu optimieren, Angebotslücken zu füllen oder mit richtungweisenden Projekten Impulse für die Gesamtdestination auszulösen.

⁶ Das Budget für Freizeit- und Tourismusgestaltung muss ausgewogen eingesetzt werden, d. h. es darf nicht zum übermässigen Vorteil von einzelne Leistungsträgern, touristischen Angebotsbereichen oder Saisons verwendet werden.

⁷ Die BFTAG ist selbständig dafür besorgt, dass das Budget für Freizeit- und Tourismusgestaltung vollständig gemäss den Bestimmungen des Tourismusgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur eingesetzt wird. Unklare Fälle werden dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorgelegt.

3 Abgeltung der Aufgaben

3.1 Übersicht Abgeltungen pro Leistungsbereich

¹ Die Einnahmen zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung werden über die Einnahmen der Beherbergungs- und Tourismusförderabgaben sowie einen Gemeindebeitrag (gemäss den Bestimmungen des Tourismusgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur) finanziert. Ausgenommen davon sind die Aufwände für offizielle Wanderwege, welche als Teil des Langsamverkehrs durch allgemeine Mittel der Gemeinde finanziert werden.

² Die Gemeinde entschädigt die Auftragnehmerin für die Erbringung der in diesem Auftrag definierten Leistungen mit einem Zielbeitrag von CHF 880'000 pro Jahr:

- a) Bereitstellungsbeiträge (gemäss Ziffer 2.2): CHF 80'000
- b) Leistungsaufträge Basisangebot Tourismus (gemäss Ziffer 2.3): CHF 220'000
- c) Touristische Mobilität (gemäss Ziffer 2.4): CHF 30'000

- d) Kultur und Gästeprogramme (gemäss Ziffer 2.5): CHF 50'000
- e) Touristische Vermarktung und Information (gemäss Ziffer 2.6): CHF 200'000
- f) Freizeit- und Tourismusgestaltung (gemäss Ziffer 2.7): CHF 300'000

³ Der Gesamtbeitrag ist so bemessen, dass die Defizite der öffentlichen Leistungen der SBA (vgl. Ziffer 2.2) bzw. die Kosten der Leistungsaufträge im Bereich Basisangebot Tourismus (vgl. Ziffer 2.3) gedeckt werden können und die Auftragnehmerin für die Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen touristische Mobilität (vgl. Ziffer 2.4), Kultur und Gästeprogramme (vgl. Ziffer 2.5), Vermarktung und Information (vgl. Ziffer 2.6) und für die Freizeit- und Tourismusgestaltung (vgl. Ziffer 2.7) ausreichende Basisbudgets zur Verfügung hat.

³ Die Auftragnehmerin kann Anpassungsanträge zuhanden der Gemeinde Bergün Filisur formulieren, falls sie der Meinung ist, dass einzelne Budgets zugunsten anderer reduziert oder weggelassen werden sollen. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin einigen sich bei Bedarf auf eine Anpassung und halten diese schriftlich fest.

⁴ Anpassungsvorschläge in Bezug auf die Ressourcenallokation zwischen den Leistungsbereichen können der Gemeinde jährlich bis jeweils Ende September vorgelegt werden.

⁵ Über Anpassungen einzelner Budgets im Rahmen von maximal 20 Prozent pro Leistungsbereich, welche nicht zu einer Überschreitung des Zielbetrages führen von maximal CHF 40'000 führen, entscheidet seitens der Gemeinde der Gemeindevorstand. Davon ausgenommen sind die nach Aufwand entschädigten Leistungen der Leistungsaufträge touristisches Basisangebot.

⁶ Über Anpassungen einzelner Budgets von mehr als 20 Prozent pro Leistungsbereich und/oder eine Überschreitung des Zielbereichs von mehr als CHF 40'000 entscheidet seitens der Gemeinde die Gemeindeversammlung.

⁵ Allfällige buchhalterische Gewinne der BFTAG verbleiben als Reserven in der Unternehmung und dienen als Kapital für künftige Weiterentwicklungen der Gesellschaft oder als Auffangkapital für verlustbringende Jahre. Durch eine allfällige Auszahlung von Dividenden der BFTAG an ihre Aktionäre wird der Bereitstellungsbeitrag automatisch hinfällig.

⁶ Die Auszahlung der pauschalen Abgeltungen gemäss Ziffern a, c, d, e und f erfolgt in zwei vorerschüssig ausbezahlten Raten, jeweils per 1. Juni und 1. Dezember.

⁷ Für die nach Aufwand entschädigten Leistungen gemäss Ziffern b und c stellt die BFTAG jeweils per 1. Juni und 1. Dezember Rechnung an die Gemeinde. Auf den Rechnungen sind die einzelnen Aufwände detailliert ausgewiesen.

3.2 Finanzierung der Weiterentwicklung des Angebots

¹ Mit den Beiträgen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung lässt sich das bestehende touristische Basisangebot betreiben, unterhalten und spezifisch optimieren. Grössere Investitionen oder Weiterentwicklungen der Infrastrukturen sind im Rahmen dieser Vereinbarung kaum möglich und erfordern eine zusätzliche Finanzierung.

² Die Gemeinde alimentiert zu diesem Zweck jährlich einen Tourismusentwicklungsfonds (TEF), welcher für grössere Investitionen zur Weiterentwicklung der Tourismusdestination – ausnahmsweise auch für Notsituationen – verwendet werden kann.

³ Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Weiterentwicklung des touristischen Angebots und auch für die Erneuerungen bestehender Infrastrukturen Finanzierungsanträge zuhanden des TEF an die Gemeinde zu stellen.

⁴ Bei Anträgen von Dritten zuhanden des TEF verpflichtet sich die Gemeinde, immer eine Stellungnahme der BFTAG einzuholen. Die Entscheidungskompetenz verbleibt bei den zuständigen Gremien der Gemeinde.

⁵ Für die Verwendung des TEF soll gemeinsam mit der Gemeinde und der BFTAG eine 10 Jahres-, 5 Jahres-, und Einjahresplanung (Budget) erstellt werden. Dadurch werden die langjährigen Projekte grundsätzlich priorisiert.

4 Rechnungslegung und Transparenz

4.1 Rechnungslegung

Der Auftragnehmerin wird grösstmöglicher Entscheidungsspielraum bezüglich der Gestaltung der in diesem Auftrag vorgegebenen Aufgaben eingeräumt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu grösstmöglicher Transparenz. Dies wird sichergestellt, indem:

- a) Alle personellen (Stunden der Mitarbeiter) und finanziellen Leistungen im Sinne einer detaillierten Kostenträgerrechnung nach den touristischen Leistungen erfasst und ausgewiesen werden. Ebenfalls aus dieser Aufstellung muss nachvollzogen werden können, dass die Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben gesetzeskonform eingesetzt wurden.
- b) Die Jahresrechnung in übersichtlicher Kurzform jährlich auf der Website veröffentlicht wird und allgemein einsehbar ist. Die Jahresrechnung beinhaltet eine detaillierte leicht nachvollziehbare Darstellung der Mittelverwendung und folgt dabei der Logik der Tabelle im Anhang A.

4.2 Informationsrecht und -pflichten

¹ Die Auftragnehmerin informiert den Gemeindevorstand jährlich über die Geschäftsentwicklung, Aussichten und Absichten. Sie reicht dem Gemeindevorstand unaufgefordert den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie ein Budget für das kommende Geschäftsjahr ein. Sie kommentiert das Budget hinsichtlich der Schwerpunkte für die Erneuerung und Weiterentwicklung des Tourismusangebots der Auftragnehmerin.

² Der Gemeindevorstand delegiert ein Vorstandsmitglied oder eine geeignete Vertretung der Gemeinde in den Verwaltungsrat der BFTAG. Darüber hinaus kann er auf eigene Kosten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Auftragnehmerin durch einen unabhängigen Dritten durchführen lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Leistungsauftrag stehenden Fragen zu erteilen.

³ Eine zeitnahe Informationspolitik der BFTAG gegenüber der Auftraggeberin sowie gegenüber den touristischen Leistungsträgern von Bergün Filisur wird in einem Kommunikationsreglement geregelt.

4.3 Rechte und Pflichten bei Vertragsverletzungen

Verletzt eine Partei ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, so ist sie verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand auf erste Mahnung hin wiederherzustellen. Tut sie das nicht, wird sie der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig. Wurden für vereinbarte, aber nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistungen bereits Zahlungen geleistet, sind diese zurückzuerstatten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Geltungsdauer

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Sie ist nicht befristet und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten je auf Ende des Geschäftsjahres der Auftragnehmerin gekündigt werden.

5.2 Übertragbarkeit

Die Übertragung der Rechte und Pflichten gemäss dem vorliegenden Leistungsauftrag auf eine Drittperson bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde gemäss den Kompetenzen der Gemeindeverfassung. Der Gemeindevorstand stimmt im Rahmen seiner Kompetenzen der Übertragung zu, sofern vollumfängliche Leistungserbringung durch den neuen Auftragnehmer gewährleistet ist.

5.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bergün Filisur.

Beratung des Gesetzes / Diskussion

Ein Versammlungsteilnehmer stört sich an der Rechtsform. Die Gemeinde sollte entscheiden können, welche Rechtsform das neue Konstrukt haben soll.

Der Vorsitzende erläutert, dass es der Gemeinde primär um die professionelle Leistungserfüllung geht und nicht um die Rechtsform. Rico Florinett, Vorstandsmitglied, spricht sich für die Rechtsform einer AG aus. Es soll einen schlagfertigen Verwaltungsrat bestehend aus kompetenten Personen mit einem touristischen einwandfreien Fachwissen eingesetzt werden. Bisher werden die Sportbahnen und auch der Verein BFT von zwei Gremien geführt. In der heutigen Zeit ist es schwierig, Personen für Ämter und strategischen Aufgaben zu gewinnen. Mit nur einer Führungsorganisation ist die Möglichkeit einer Fachgruppe gegeben.

Einige Votanten befürchten, dass mit der Leistungsvereinbarung die Katz im Sack gekauft werde. Die Bevölkerung habe keinen Überblick über die Tarife und könne auch keinen Einfluss dabei nehmen. Eventuell können auch Private einige Leistungen übernehmen.

Der Vorsitzende stellt die unter Punkt 3.1 berechneten Tarife und Zahlen vor, welche weitgehend auf den bisherigen Erfahrungszahlen basieren.

Die Gemeinde entschädigt die Auftragnehmerin für die Erbringung der in diesem Auftrag definierten Leistungen mit einem Zielbeitrag von CHF 880'000 pro Jahr.

- a) *Bereitstellungsbeiträge (gemäss Ziffer 2.2): CHF 80'000*
- b) *Leistungsaufträge Basisangebot Tourismus (gemäss Ziffer 2.3): CHF 220'000*
- c) *Touristische Mobilität (gemäss Ziffer 2.4): CHF 30'000*
- d) *Kultur und Gästeprogramme (gemäss Ziffer 2.5): CHF 50'000*
- e) *Touristische Vermarktung und Information (gemäss Ziffer 2.6): CHF 200'000*
- f) *Freizeit- und Tourismusgestaltung (gemäss Ziffer 2.7): CHF 300'000*

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit diesen Richtwerten auseinandergesetzt. Die Leistungen werden ja bereits heute von verschiedenen Leistungsträgern der Gemeinde in Rechnung gestellt,

Ein Versammlungsteilnehmer hält Rückblick in die Vergangenheit und legt dar, dass der Tourismus früher immer als eine Art «Stiefkind» der Gemeinde betrachtet worden ist. Das der Tourismus in den Bergregionen zu einem ganz wichtigen Betriebszweig geworden ist, haben längst viele andere Destinationen auch festgestellt. Deshalb muss für den Fortschritt und die Entwicklung im Tourismussektor neuzeitliche Strukturen für eine professionelle Führung geschaffen werden. Grundsätzlich möchte der Votant der Gemeindeversammlung Mut zu sprechen und die vielfach angesprochene Skepsis etwas verringern.

Dennoch ist die Skepsis und Sorgen der weiteren Votanten sehr gross. Die Angst um den tiefen Aktienwert sowie das geringe Eigenkapital der SBA werden immer wieder in Frage gestellt. In Zeiten,

wo nicht abgeschätzt werden kann, wie die Zukunft einer Bergbahn im Allgemeinen aussieht, soll über einen Zusammenschluss mit einem gesunden Tourismusverein befunden werden. Die Ausgangslage dieser beide Partner ist völlig unterschiedlich. Mitglieder des Tourismusvereins werfen Fragen zu ihrer bestehenden Mitgliedschaft auf, ob diese in Aktien umgewandelt werde oder wie da der Prozess aussieht.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese Fragen nicht an der heutigen Gemeindeversammlung geklärt werden könne. Traktandiert ist die Leistungsvereinbarung und über diese wird heute beraten.

Ein Votant stellt fest, dass nicht alle touristische Partner in der Gemeinde in dieser Leistungsvereinbarung integriert. Das Bahnmuseum ist z. B. nicht Partner dieser Leistungsvereinbarung. So können dem neuen Konstrukt nicht zugestimmt werden, weil nicht alle Angebote vertreten sind. Grundsätzlich ist der Tourismus ohnehin nicht die Kernaufgabe einer Gemeinde.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Gemeinde den Einzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben in Form von Spezialsteuern erhebt. Somit muss die Gemeinde auch über diese vereinnahmten Gelder und über die Verwendung und Aufgaben mitbestimmen können. Andere Partner wie die Landwasserwelt und das Bahnmuseum sind anders organisiert. Gegenwärtig bezieht die Gemeinde keine direkten Leistungen von diesen Organisationen. Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Leistungsvereinbarung wurde mit sämtlichen Leistungsträgern Gespräche geführt. In erster Linie geht es bei der traktandierten Leistungsvereinbarung, um bestehende Leistungen zusammenzuführen.

Weitere Votanten erachten die Leistungsvereinbarung als sinnvoll, möchten jedoch wissen was gemacht wird, wenn die Leistungsvereinbarung im neuen Konstrukt nicht genehmigt wird. Der Vorsitzende kann sich kaum vorstellen, dass diese Situation eintritt, weil die Leistungsvereinbarung ja von den Vorständen der SBA und BFT mitgeschaffen wurde. Weitere Voten richten sich zur SBA, welche auf soliden Beinen steht und nicht als «Schreckgespenst» angesehen werden soll.

Weitere Votanten sehen die Situation ganz anders und sind nach wie vor sehr skeptisch. Ein Votant befürchtet, dass dadurch auch bei anderen Leistungsträgern Ansprüche gegenüber der Gemeinde entstehen würden. Ein Votant erkundigt sich nach der Kündigungsklausel und fügt weiter hinzu, dass die Einnahmen zum allergrössten Teil nicht von den Einheimischen, sondern von den Gästen bezahlt würden. Ein weiterer Votant empfiehlt, die LV prinzipiell nicht anzunehmen.

Der Vorsitzende gibt Auskunft zu den verschiedenen Fragen.

Verschiedene jüngere Versammlungsteilnehmer äussern sich allgemein über Zukunft, Chance und Entwicklung und machen sich stark für die Annahme dieser Leistungsvereinbarung. In einer weiteren Wortmeldung werden Beispiele aufgezeigt, wo Private (u.a. Verein Sportplatz Filisur, Eisplatz Bergün, Camping Bergün) bereits jetzt Leistungen für die Gemeinde ausführen.

Jürg Hanselmann, GPK-Präsident, nimmt Stellung und legt dar, dass mit den Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe in erster Linie haushälterisch umgegangen werden muss. Die Spezialfinanzierung im Bereich Tourismus muss sich ausgeglichen präsentieren. Jürg Hanselmann dankt der Projektgruppe für die grosse Arbeit.

Da die Meinungen bereits gemacht sind, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung.

In einem Votum wird schriftliche Abstimmung gewünscht. Gemäss Art. 18 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur werden Abstimmungen offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt. Deshalb fragt der Vorsitzende die Versammlung an, wer die schriftliche Abstimmung verlangt.

20 Versammlungsteilnehmer wünschen schriftlich abzustimmen. Bei 69 Stimmberechtigten beträgt ein Viertel 18 Stimmberechtigte. Deshalb wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt. Deshalb fragt der Vorsitzende die Versammlung an, wer die schriftliche Abstimmung verlangt.

20 Versammlungsteilnehmer wünschen schriftlich abzustimmen. Bei 69 Stimmberechtigten beträgt ein Viertel 18 Stimmberechtigte. Deshalb wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die BFTAG geschaffen wird und die vorliegende Leistungsvereinbarung ebenfalls genehmigt.

Beschluss

Ausgeteilte Stimmzettel	69
Eingegangene Stimmzettel	69
Ja-Stimmen	47
Nein-Stimmen	21
Enthaltung	1

Die Versammlung genehmigt mit 47 : 21 Stimmen bei 1 Enthaltung die Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse mit der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG). Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die BFTAG geschaffen wird und die vorliegende Leistungsvereinbarung ebenfalls genehmigt.

7. Varia

Informationen aus dem Gemeindevorstand

Der Vorsitzende orientiert, dass die Wahl des Gemeindepräsidenten am 22. Oktober 2023 und die Wahl der Behördenmitglieder am 26. November 2023 stattfindet. Eine entsprechende Publikation erfolgt im Pöschtl. Der Vorsitzende appelliert an die Anwesenden, sich Gedanken über potentielle Mitglieder zu machen und diese gegebenenfalls direkt anzusprechen.

Gemäss Abstimmungs- und Wahlgesetz müssen amtierende Behördenmitglieder ihre Demission jeweils bis Ende Mai des Wahljahres ankündigen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass sie wieder zur Wahl antreten. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er sich für eine weitere Amtsperiode als Gemeindepräsident zur Verfügung stellt. Der Vorsitzende gibt weiter bekannt, dass folgende Demissionen eingegangen sind:

- Selina Schaniel, Gemeindevorstand
- Riet Schmidt, Gemeindevorstand
- Jutta Ganzoni, Schulrat
- Frances Schutz, Schulrat

Entsprechend stellen sich folgende Behördenmitglieder für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Luzi Schutz, Gemeindepräsident
- Joe Schmid, Gemeindevorstand

- Rico Florinett, Gemeindevorstand
- Jürg Hanselmann, Geschäftsprüfungskommission
- Res Jufer, Geschäftsprüfungskommission
- Jachen Valentin, Geschäftsprüfungskommission
- Dieter Müller, Baubehörde
- Beat Raffener, Baubehörde

Der Vizepräsident, Riet Schmidt, berichtet aus der aktuellen Situation des Projekts «Arzthaus Bergün». Der Gemeindevorstand hat an der Vorstandssitzung vom 15. Juni 2023 verschiedene Anpassungsvorschläge diskutiert, welche nun bei Ritter + Schumacher Architekten AG zur Umsetzung in Bearbeitung sind.

Schluss der Versammlung: 23:17 Uhr

Für das richtige Protokoll:



Pina Fischer
Gemeindekanzlistin

Eingesehen von:



Luzi C. Schutz
Gemeindepräsident